

### 2.2.6. *Pflanzen, Tierwelt<sup>1)</sup>*

- Die Erweiterung der Produktpalette im Pflanzenbau ist im Interesse einer aufgelockerten Fruchtfolge zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität verschlechternden Pflanzenbaues zu fördern.
- Neben traditionellen Strohverwertungen sind Möglichkeiten zur energetischen oder chemischen Verwendung von Stroh zu begrüßen. Das derzeit geübte Abbrennen von Stroh auf den Feldern stellt für den Natur- und Artenschutz ein Problem dar und sollten auf jene Fälle eingeschränkt werden wo andere Nutzungsmöglichkeiten fehlen.
- Agrarische Operationen (z. B. Kommassierung) sind durch Einführung von begleitenden Landschaftspflegeplänen verstärkt ökologisch zu orientieren.
- Das Schifahren außerhalb von markierten Routen im Wald ist zu verbieten.
- Bei waldbaulichen Maßnahmen sind, wo dies den natürlichen Voraussetzungen entspricht, naturnahe Mischbestände anzustreben. Standortwidrige Reinbestände sind zu vermeiden.
- Die gebietsweise überhöhten Schalenwildbestände sind durch geeignete jagdwirtschaftliche Maßnahmen so weit zu senken, daß eine standortgemäße natürliche Verjüngung des Waldes gewährleistet werden kann und Wildschäden auf ein erträgliches Ausmaß verringert werden.

## 2.3. **Spezielle Bereiche**

### 2.3.1. *Industrie/Chemie/Chemikalien*

- Gegenüber der Anwendung von im Ausland entwickelten Technologien über Know-how-Einfuhr oder Anlagenkomponenteneinfuhr wäre der Eigenentwicklung im Inland zumindest dort der Vorrang zu geben, wo die Entwicklung komperativer Vorteile Österreichs auf diesem Gebiet wahrscheinlich erscheint. Hierzu er-

---

<sup>1)</sup> Viele Schutzinhalte werden auch in den Kapiteln Boden, Luft und Wasser behandelt.

scheint es aber notwendig, daß einschlägige Zielvorgaben und gesetzliche Bestimmungen mit so langer Übergangsfrist wirksam werden, daß eine entsprechende Entwicklung und Produktionsreife von Geräten und Einrichtungen in Österreich ermöglicht wird. So können auch österreichische Arbeitsplätze gesichert werden. Bei der Festlegung von Terminen und konkreten Bestimmungen muß jedenfalls eine Abwägung zwischen den oben genannten wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen gegenüber den die Standards veranlassenden umweltpolitischen Überlegungen stattfinden.

- Betriebsanlagen, die nicht den gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen (z. B. Massentierhaltung, forsteigene Sägewerke, Einrichtungen von Gebietskörperschaften), und die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder andere dingliche Rechte zu gefährden, sollten dem Betriebsanlagenrecht unterworfen werden.
- Ein verstärkter Beratungsdienst für Unternehmen in Umweltfragen wäre wichtig, um insbesondere Klein- und Mittelbetrieben bei der Lösung ihrer Umweltprobleme behilflich sein zu können.
- Die Schaffung eines zeitgemäßen, umfassenden Chemikaliengesetzes ist notwendig. Ein solches Gesetz sollte möglichst bald beschlossen werden.
- Auf Grund der starken internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen auf dem Chemikaliensektor ist eine größtmögliche Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet mit denen des EG-Raumes dringend erforderlich. Ein Abkoppeln könnte zu Störungen bei der Belieferung des österreichischen Marktes führen. So könnte z. B. durch die Übernahme der Altstoffliste des EG-Raumes Zeit- und Arbeitsaufwand eingespart werden.
- Betriebliche Weiterbildung zur Förderung des Umweltbewußtseins ist zu begrüßen.

### 2.3.2. *Land- und Forstwirtschaft (siehe auch 2.2.1. und 2.2.6.)*

- Wo notwendig, sind ökologisch orientierte beziehungsweise „biologische“ Produktionsmethoden, insbesondere in den Nahbereichen der geschützten Biotope, aktiv zu fördern. Dadurch können